

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen über die Beschaffung und Bevorratung von Streusalz und Salzsole.

Die **Gemeinde Großrosseln**, Klosterplatz 2 – 3, 66352 Großrosseln, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Dreistadt

und

die **Stadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig

schließen gemäß § 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

## § 1 Aufgaben

Die Stadt Völklingen stellt im Rahmen ihres Dienstbetriebes der Gemeinde Großrosseln für deren Winterdienstaufgaben Streusalz sowie Salzsole zur Verfügung. Streusalz und Salzsole werden aus der für den Winterdienst vorgehaltenen Bevorratung beim Fachdienst 42 – Betrieb öffentliche Einrichtungen - entnommen und auf die Fahrzeuge der Gemeinde Großrosseln verfüllt.

Die Beladung erfolgt während des Bereitschaftszeitraumes beim Fachdienst 42 (derzeit 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr). Die Beladung der einzelnen Fahrzeuge der Stadt Völklingen, der Gemeinde Großrosseln und eventueller Dritter erfolgt in der Reihenfolge des Anfahrzeitpunktes.

Die Streufahrzeuge der Gemeinde Großrosseln werden bis zur Ausschöpfung ihres Fassungsvermögens mit Streusalz beladen. Die Gemeinde Großrosseln legt im Hinblick auf das für die Abrechnung heranzuziehende Fassungsvermögen ihrer Fahrzeuge einmalig ein auf einer amtlich geeichten Waage erstelltes Wiegeprotokoll vor. Die Salzsole wird randvoll in die leeren Soletanks, deren Volumen bekannt ist, verfüllt.

## § 2 Leistungsverrechnung

Die Stadt Völklingen stellt der Gemeinde Großrosseln das Streusalz und die Salzsole zu dem bei der letzten Lieferung gezahlten Bruttokaufpreis in Rechnung. Für die Beschaffung, Bevorratung und Verladung des Streugutes einschließlich aller damit verbundenen Tätigkeiten wird ein Aufschlag von 5 v. H. auf den Bruttokaufpreis erhoben.

Die Inrechnungstellung der gelieferten Mengen erfolgt mindestens 1 Mal pro Quartal.

**§ 3**  
**Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

**§ 4**  
**Haftungsausschluss**

Die Stadt Völklingen beschafft und bevorratet das Streugut und die Sole nach durchschnittlichen Bedarfen. Sie haftet nicht für Lieferengpässe, die entstehen können, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse die bevorrateten Mengen nicht ausreichen oder durch Vorlieferanten nicht eine Aufstockung der Lagerbestände erfolgt. Im Übrigen haftet die Stadt Völklingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Großrosseln, 28. Aug. 2014

Völklingen, 19. SEP. 2014

  
Jörg Dreistadt  
Bürgermeister



  
Klaus Lorig  
Oberbürgermeister

